

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 44/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong
und Dr. Engelhardt
am 28. Juni 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Teil-Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Frankfurt am Main vom 27. Ja-
nuar 1983 - 1 U 130/82 - wird nicht ange-
nommen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 150.000 DM

G r ü n d e

1. Die in der Sache enthaltenen, etwa über den Einzel-
fall hinaus bedeutsamen Rechtsfragen hat der Senat im
Urteil vom 14. Januar 1982 - III ZR 58/80 = VersR 1982,
576 behandelt.
2. Die Revision verspricht im Ergebnis keinen Erfolg.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat bei der Abwägung der Beiträge der Parteien zum Unfall die dafür wesentlichen Gesichtspunkte beachtet. Das in tatrichterlicher Würdigung gefundene Ergebnis der Abwägung läßt einen im Revisionsrechtszug beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Engelhardt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)